

Haupt- und Planungsausschuss 19.06.2012

Änderungen der Gemeindeordnung



Einwohner- und Bürgerrechte



Grundsätzliche Neuordnung der §§ 16a-e,
Zusammenfassung in § 16e, § 16g wird 16c

Pflicht zur Vorhaltung einer Bürgerbeteiligungssatzung
(Stichtag 13.04.13)

Agenda

13.03.12 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung
und des Kommunalabgabengesetzes

14.04.12 Inkrafttreten der neuen Regelungen



Grundsatz der Öffentlichkeit

§ 35, Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit ~~allgemein~~ oder im Einzelfall

Empfehlung des Städteverbandes:

„Es ist zulässig, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung einen Verfahrensbeschluss (en bloc) herbeizuführen, mit dem festgelegt wird, dass bestimmte TOP in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.“



Grundsatz der Öffentlichkeit

§ 46, Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse

Bisher: „Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, wenn die Gemeindevertretung nichts anderes beschließt.“

Jetzt: „Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.“



Änderung des Wahlverfahrens

z. B. § 33 Vorsitz

Teilung der Sitzzahlen „1 – 2 - 3“ wird ersetzt durch „0,5 – 1,5 – 2,5“

d'Hondtsches Höchstzahlverfahren > Sainte Lague-Schepers
(Verteilungsverzerrungen zugunsten großer Parteien)



Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

§ 76: zusätzlicher Abs. 4

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung oder die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem BM. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die GV. Der BM erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und leitet diesen der GV zu.“



Weitere Änderungen



Wahlen in der Stadtvertretung > Stimmgleichheit: erst erneuter Wahlgang, dann Losverfahren

Fraktionen können Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss abberufen.

Gemeinden über 4.000 EW > Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters

Altersgrenze für die Wahl von Bürgermeistern von 60 auf 62 Jahre hochgesetzt

Vielen Dank ...

... für Ihre Aufmerksamkeit!

